

Beschlussvorlage 01/2021/0170

Amt / Fachbereich	Datum
Bauamt	27.05.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ortsrat Gesmold	16.06.2021		Ö
Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung	07.07.2021		Ö
Verwaltungsausschuss	13.07.2021		N

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Bebauungsplan "Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold"

hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ wird für die südlich der Autobahn gelegenen Fläche beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird für die Fläche durchgeführt.

Dem Antrag der Firma Windwärts Energie GmbH zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage nördlich der Autobahn wird aus Gründen des herausgehobenen Landschaftsbildes der Else Aue nicht entsprochen.

Strategisches Ziel	Z 4: Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen
Handlungsschwerpunkt(e)	HSP 4.1: Stadtgestaltung und Baukultur unter Betrachtung der ökologischen Nachhaltigkeit fördern, steuern und entwickeln
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung einer Freiflächen Photovoltaikanlage in Melle-Gesmold
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Aufstellung eines Bebauungsplanes
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Personalkosten

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Bisherige Beschlüsse und weiterer Verfahrensverlauf

Die Firma Windwärts Energie GmbH beabsichtigt, auf einem rd. 13 ha großen Areal beidseitig der BAB 30 im Stadtteil Gesmold eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu realisieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die dazu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. In einem ersten Schritt sollen nun die Aufstellung des Bebauungsplanes und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen werden. Der hierfür geplante Zeitraum findet vom 26.07.2021 - 06.09.2021 statt.

Ziel der Planung

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage als Freilandanlage wird neben der Anlageninstallation auf Dachflächen eine weitere Möglichkeit geschaffen, Strom auf erneuerbaren Energien zu gewinnen. In diesem Zusammenhang soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird ein Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen sowie zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet. Dabei entspricht die Planung den Vorgaben der Landes- und Regionalen Raumordnung, wonach die Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützt und gefördert werden soll. Die vorliegende Planung liefert somit einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele auf Landes-, Bundes und kommunaler Ebene.

Städtebauliche Belange

Freiflächen Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen, die in das Orts- und Landschaftsbild eingreifen und dieses verändern. Sie sind als bauliche Anlage – auch in der Fernwirkung – sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Diese Beeinträchtigung muss gegenüber dem Ziel der Erzeugung von erneuerbaren Energien abgewogen werden.

Für die nördlich der Autobahn gelegenen Flächen ist – anders als in der vom Vorhabenträger dargelegt - das Schutzgut des Landschaftsbildes höher zu gewichten, als das Ziel der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Die Else-Auen bzw. Niederung ist vom Schloß Gesmold bis in die Ortslage von Melle-Mitte weitgehend von Bebauung freigehalten und bildet so einen naturräumlichen und auch landschaftsplanerischen Verbindungsraum. Die Anlagen werden von der Eiseniederung aus wahrgenommen.

Südlich wird dieser Raum durch die Autobahn eingegrenzt. Die Wirkung des kaum bebauten Freiraums setzt sich in der Abwägung gegenüber den Interessen der Erzeugung von erneuerbaren Energien durch, da der sensible Landschaftsraum zu schützen ist und Vorrang eingeräumt werden soll. Für die südlich der Autobahn gelegenen Fläche tritt das Schutzgut des Landschaftsbildes hinter die Belange der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Die Fläche ist zwischen der Gesmolder Straße und der Autobahn bereits siedlungsstrukturell vorgeprägt und hat nicht den hohen freiraumplanerischen Wert, wie die Fläche nördlich der Autobahn. Durch die geplante Eingrünung werden negative Folgen für das Ortsbild abgemildert.

Städtebauliche Festsetzungen

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Zulässig sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und sonstige notwendige Betriebseinrichtungen, wie z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die Traufhöhe (untere Kante) der

Solarmodule mind. 0,80 m zum Boden betragen muss und die max. Höhe der Solarmodule und sonstiger baulicher Anlagen sowie Nebenanlagen im Plangebiet auf 3,50 m begrenzt wird. Es werden eine Grundflächenzahl von 0,6 für das Sonstige Sondergebiet und großzügige Baugrenzen festgesetzt um eine höchst mögliche Flexibilität bei der Errichtung der Solarmodule zu gewährleisten.

Ökologische Belange

Im Plangebiet werden Maßnahmenflächen ausgewiesen, um die geplante Photovoltaikanlage in die Landschaft einzubinden. Im Südwesten wird zudem eine Maßnahmenfläche ausgewiesen, auf der der naturschutzfachliche Ausgleich zugeordnet wird. Detaillierte Aussagen hierzu werden im Laufe des Verfahrens ergänzt. Die im Plangebiet ausgewiesene Anpflanzfläche soll darüber hinaus durch standortheimische Gehölze eine naturnahe Sichtverschattung erzielen und mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Bebauung unterbinden.

Planerische Einordnung

Die Stadt Melle ist im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Mittelzentrum dargestellt. Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Melle ebenfalls als Mittelzentrum dargestellt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Melle werden die Geltungsbereichsflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da sich die beabsichtigte Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nicht aus den Darstellungen des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ableiten lässt. Entsprechend erfolgt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Parallelverfahren.

Aus den unter „städtebauliche Belange“ geschriebene Gründen, soll daher nur die südlich der Autobahn gelegene Fläche entwickelt werden. Dem Antrag der Firma Windwärts Energie GmbH wäre dort zu folgen. Für die nördliche Fläche soll dem Antrag aufgrund der Wahrung des pflichtgemäßen Ermessens und höheren Bewertung der Landschafts- und Freiraumqualitäten nicht entsprochen werden.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-